

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Neustadt in Holstein für die Stadtbücherei

Aufgrund des § 4 (1) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.H. 2003 S. 57), und der §§ 1 (1) und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S. 27) und der §§ 7 (3) und 8 des Bibliotheksgesetzes des Landes Schleswig Holstein (BiblG) vom 30.08.2016 (GVOBl. 2016 S. 791) in der jeweils geltenden Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt in Holstein am 18.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei Neustadt in Holstein, im Folgenden als Stadtbücherei bezeichnet, ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Sie stellt Bücher und andere Medien zur Benutzung zur Verfügung und führt im Rahmen ihres gemeinnützigen Zwecks Autorenlesungen, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen durch. Die Stadtbücherei dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

Die Benutzung der Stadtbücherei ist mit Ausnahme des Leihverkehrs mit auswärtigen Bibliotheken unentgeltlich.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3 Benutzerkreis

Jede Person ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung die Stadtbücherei zu deren Öffnungszeiten zu benutzen.

Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen oder Geräte besondere Bestimmungen treffen.

§ 4 Anmeldung

(1) Bei der Anmeldung hat jede Nutzerin / jeder Nutzer, im Folgenden Nutzungsberechtigte genannt, einen gültigen Personalausweis, Reisepass mit Meldebescheinigung vorzulegen und sich durch seine Unterschrift zur Einhaltung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zu verpflichten.

Für Personen bis 16 Jahre erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungs- und Gebührensatzung durch die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters. Diese/r hat die Benutzungs- und Gebührensatzung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

(2) Nach der Anmeldung erhalten die/der Nutzungsberechtigte einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust des Büchereiausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei mitzuteilen. Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, ist die/der eingetragene Nutzungsberechtigte bzw. ihre oder seine gesetzliche Vertretung haftbar.

(3) Die Anmeldung einer juristischen Person ist von der oder dem jeweiligen Vertretungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Das Anmeldeformular ist mit dem Dienst- bzw. Geschäftsstempel zu versehen und muss Name und Unterschrift der oder des jeweiligen Bevollmächtigten für die Ausleihvorgänge ausweisen. Die Anmeldung berechtigt nicht zur Ausleihe von Medien zur privaten Nutzung.

§ 5 Ausleihe und Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des Büchereiausweises werden Medien bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Für einzelne Mediengruppen kann die Leihfrist verkürzt, vorab verlängert oder eine Entleiherung ausgeschlossen werden.

(2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf durch die/den Nutzungsberechtigte/n bei einem persönlichen Besuch, telefonisch, per Mail oder Onlinezugang auf das passwortgeschützte Benutzerkonto maximal viermal verlängert werden, wenn das Medium nicht vorbestellt oder generell von der Verlängerung ausgeschlossen ist.

(3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(4) Die Stückzahl der gleichzeitig auszuleihenden Medien kann für einzelne Mediengruppen begrenzt werden.

(5) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien aus dienstlichen Gründen jederzeit zurückzufordern.

(6) Für die Nutzung der durch die Stadtbücherei angebotenen digitalen Dienstleistungen Dritter gelten die dort genannten gesonderten Benutzungsbedingungen.

(7) Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung bereits erfolgt ist. Die Höhe der Versäumnisgebühr geht aus § 11 dieser Satzung hervor.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken beschafft werden. Dies geschieht gegen Zahlung einer Gebühr und die Medien werden nach den Auflagen der gebenden Institution benutzt.

§ 7 Behandlung der entliehenen Medien / Haftung

(1) Die/der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die/der Nutzungsberechtigte haftet für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die/der Nutzungsberechtigte ist angehalten, die Medien vor der Ausleihe auf Vollständigkeit zu überprüfen, da sie bei unvollständiger Rückgabe haftbar gemacht werden.

(3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, ist die/der eingetragene Nutzungsberechtigte haftbar.

(4) Verlust oder Beschädigung entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien hat die/der Nutzungsberechtigte Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch die/den Nutzungsberechtigten. Kann innerhalb von 3 Monaten nach bekannt werden des Schadens kein Ersatz beschafft werden, so ist die Stadtbücherei berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern. Bei Beschädigung eines Mediums bemisst sich die Ersatzleistung nach den Kosten der Wiederherstellung. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haftet die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien.

§ 8

Haftungsausschluss der Stadtbücherei

Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Datenleitung abgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Geräten von Nutzungsberechtigten entstehen. Die Stadtbücherei haftet nicht für Garderobe und Wertsachen.

§ 9

Benutzung der Internet-Arbeitsplätze / Haftung

(1) Es stehen Internet-Arbeitsplätze zur Nutzung zur Verfügung. Für Kinder und Jugendliche gibt es einen mit einem Jugendschutzfilter versehenen Internet-Arbeitsplatz. Der Zugang zu diesen Internetplätzen wird durch das Büchereispersonal geregelt. Die Stadtbücherei ist berechtigt, die für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Internetnutzung erforderlichen personenbezogenen Daten, die aufgerufenen Internetseiten, die Nutzerin bzw. den Nutzer, das Datum sowie Uhrzeit und Dauer der Internetnutzung zu speichern. Die Daten werden spätestens nach Ablauf eines Jahres gelöscht, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Bei Verdacht auf missbräuchliche Nutzung werden die darauf bezogenen Daten länger gespeichert.

(2) Es ist nicht erlaubt, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzwerkkonfigurationen vorzunehmen, technische Störungen selbstständig zu beheben, Programme aus dem Netz oder von selbst mitgebrachten Datenträgern zu installieren und eigene Datenträger an den Geräten der Stadtbücherei zu nutzen.

(3) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die der/dem Nutzungsberechtigten durch die Nutzung der Internet-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien oder Datenträger entstehen. Die Stadtbücherei haftet auch nicht für Schäden, die der/dem Nutzungsberechtigten durch Datenmissbrauch Dritter entstehen.

(4) Die Stadtbücherei garantiert nicht, dass der Internet-Zugang jederzeit gewährleistet ist. Sie übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte, die Qualität und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung abgerufen werden.

(5) Die/der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Strafgesetzbuches und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Inhalte Gewalt

verherrlichender, pornografischer und/oder rassistischer Art dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert oder verbreitet werden.

(6) Das Herunterladen von Standard-Software und Betriebssystemen ist untersagt, es sei denn, der Produzent hat das Herunterladen ausdrücklich gestattet. Eine kommerzielle Nutzung der Internetplätze ist nicht erlaubt.

(7) Die/der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Kosten der Beseitigung von Schäden, die durch die Benutzung an den Geräten und Medien entstehen, zu übernehmen.

(8) Mit der Nutzung der Internetarbeitsplätze erklärt sich die/der Nutzungsberechtigte mit diesen Benutzungs- und Haftungsregelungen einverstanden. Gleichzeitig stimmt sie oder er zu, dass die Stadtbücherei, um Schadensersatzforderungen und Haftungsansprüche abzuweisen, die unter Absatz 1 genannten Daten erheben darf.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadtbücherei ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung die für die Benutzung der Stadtbücherei erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Dies sind insbesondere:

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum (Pflichtangabe bei Minderjährigen, bei Volljährigen optional)
- d) Bei Minderjährigen Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter
- e) Nummer und Gültigkeitszeitraum des Benutzerausweises
- f) Informationen über die entliehenen Medien und die jeweiligen Ausleihzeiten
- g) Vorbestellungen
- h) Mahnungen
- i) Ausstehende Gebühren und sonstige Forderungen
- j) E-Mail und Telefonnummer, sofern freiwillig angegeben
- k) Anschrift des Zweitwohnsitzes, sofern sich dieser in Neustadt und Umgebung befindet und für den Schriftverkehr genutzt werden soll
- l) Informationen zu Bestellungen über Fernleihe
- m) Anzahl der im laufenden Jahr ausgeliehenen Medien

(2) Die/der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 mitzuteilen. Wird die Mitteilung dieser Daten verweigert, ist eine Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen.

(3) Bei Entstehung von Mahngebühren oder sonstigen Forderungen nach dieser Satzung werden die für die Bearbeitung der Zahlungen erforderlichen Daten an die Kämmerei der Stadt Neustadt in Holstein übermittelt.

(4) Sofern zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendig, darf die Stadtbücherei Daten von Dritten übermitteln lassen, insbesondere von den Meldebehörden.

(5) Die personenbezogenen Daten der/des Nutzungsberechtigten werden spätestens fünf Jahre nach der letzten Nutzung des Benutzerausweises gelöscht, sofern keine Gebühren- oder sonstige Forderungen ausstehen. Statistische Auswertungen werden in anonymisierter Form durchgeführt.

(6) Mit gültigem Büchereiausweis besteht die Möglichkeit, passwortgeschützte digitale Angebote der Stadtbücherei, wie z.B. die Onleihe zwischen den Meeren oder andere Datenbanken zu nutzen. Bei Anmeldung an die Angebote wird automatisch an den jeweiligen Anbieter übermittelt, ob das verwendete Kunden-Login gültig ist.

(7) Im Rahmen des Leihverkehrs mit auswärtigen Bibliotheken hat sich die/der Nutzungsberechtigte mit der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Stadtbücherei zum Zwecke der Bestellung einverstanden zu erklären.

(8) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Gebühren

(1) Versäumnisgebühren

Für Bücher, Zeitschriften, CDs, Tonies, DVDs und Blu-Rays, Konsolenspiele und Gesellschaftsspiele, die bis zum Rückgabedatum nicht zurückgegeben werden, ist eine pauschale Säumnisgebühr von

- a) nach der 1. Mahnung (7 Tage nach Beendigung der Leihfrist) = 3,00 €
 - b) nach der 2. Mahnung (14 Tage nach Beendigung der Leihfrist) = 9,50 €
 - c) nach der 3. Mahnung (28 Tage nach Beendigung der Leihfrist) = 25,00 €
- zu zahlen.

Bei DVDs und Blu-Rays wird bei Überschreitung der Leihfrist pro Film und pro angefangenem Öffnungstag eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

Für das Einziehen von Medien (Amtshilfe) wird eine Gebühr von 10,00 € fällig.

Die Versäumnisgebühr ist auch zu entrichten, wenn die/der Nutzungsberechtigte eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

(2) Weiterhin werden erhoben

- a) für die Ausstellung eines Ersatzausweises eine Gebühr von 1,00 €
- b) für die regionale Leihverkehrsbestellung 1,00 € für jedes gelieferte Medium
- c) für die überregionale Fernleihe 2,00 € für jedes gelieferte Medium
- d) für Ausdrücke je angefangene Seite 0,10 €
- e) für Fotokopien je angefangene Seite A4 0,10 € und A3 0,20 €
- f) Bearbeitungsgebühr für Wiederbeschaffung von Medien 2,50 €
- g) Ersatzteile für Spiele 2,50 €
- h) Portokosten in der aktuell anfallenden Höhe

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung, Hausrecht

(1) Die Leitung der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbücherei übertragen werden.

Deren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen widersetzen, den weiteren Aufenthalt in den Räumen mit sofortiger Wirkung untersagen.

(2) In den Räumen der Stadtbücherei haben sich alle Besucherinnen und Besucher so zu verhalten, dass der ungestörte Aufenthalt aller sichergestellt ist. Die Aufsichtspflicht für Kinder obliegt in den Räumen der Stadtbücherei den Erziehungsberechtigten oder der Begleitperson.

(3) Damit sich alle Besucherinnen und Besucher willkommen- und wohlfühlen, ist ein respektvoller Umgang miteinander in den Räumen der Stadtbücherei einzuhalten. Ferner werden jede Form von körperlicher oder psychischer Gewalt, Bedrohungen, verbale Belästigungen, Sachbeschädigungen sowie sexuelle Belästigungen/Übergriffe nicht geduldet.

(4) Das Rauchen und der Konsum von Drogen sind in den Räumen der Stadtbücherei nicht gestattet.

(5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Hunde dürfen nur in ihrer Funktion als Begleithunde mit in die Stadtbücherei gebracht werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Stadtbücherei Neustadt in Holstein vom 08.11.2001 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, 19.06.2020

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

Mirko Spieckermann
Bürgermeister

Veröffentlicht: LN